

TEILZEIT im Blockmodell

(BASS 21-05 Nr. 13)

Der Erlass „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis und beamtete Lehrkräfte; Änderung“ vom 20.02.2017 bietet Lehrerinnen und Lehrern bei ihren beruflichen und/oder privaten Planungen eine größere Flexibilität, denn er ermöglicht es, ein halbes Jahr oder auch bis zu 3,5 Jahre in die Freistellung zu gehen.

Der Bewilligungszeitraum setzt sich zusammen aus der Ansparphase und der Freistellungs- bzw. Ermäßigungsphase. Im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums darf die Pflichtstundenzahl nicht unter 50% liegen, in einzelnen Schul(halb)jahren allerdings schon. Die Vergütung während des ganzen Bewilligungszeitraums richtet sich nach der Teilzeitquote.

Beispiele für voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LBG): Bewilligungszeitraum mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre

Bewilligungszeitraum	Teilzeitquote (Vergütung für den Gesamtzeitraum in %)	Ansparphase (Arbeitszeit in %)	Freistellungsphase/ Ermäßigungsphase (Arbeitszeit in %)
1½ Schuljahre	66,7 %	1 Schuljahr: 100 %	½ Schuljahr: 0 %
2 Schuljahre	60 %	1 Schuljahr: 80 %	1 Schuljahr: 40 %
4 Schuljahre	75 %	3 Schuljahre: 100 %	1 Schuljahr: 0 %
6 Schuljahre	50 %	4 Schuljahre 75 %	2 Schuljahre: 0 %
7 Schuljahre	75 %	3½ Schuljahre 100 %	3½ Schuljahre: 50 %

Beispiele für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell (§ 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 64 LBG): Bewilligungszeitraum mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre

Bewilligungs- zeitraum	Teilzeitquote (auch weniger als 50% möglich)	Erste Phase	Zweite Phase	Ggf. dritte Phase
3 Schuljahre	50 %	1 Schuljahr: 30 %	2 Schuljahre: 60 %	
5 Schuljahre	30 %	2 Schuljahre: 0 %	3 Schuljahre: 50 %	
6 Schuljahre	66,7 %	2 Schuljahre: 80 %	1 Schuljahr: 0 %	3 Schuljahre: 80%

Wichtig: Bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell kann die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die Freistellung auch schon zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden (§ 65 Absatz 2 Satz 1 LBG).

Beginn der Blockteilzeit ist in beiden Fällen am 1. August oder am 1. Februar eines Jahres. Anträge sind sechs Monate vor Beginn auf dem Dienstweg zu stellen. *

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Julia Gilges (02461 3169919)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)

TEILZEIT im Blockmodell

(BASS 21-05 Nr. 13)

* Wichtiger Hinweis:

Bei einer Inanspruchnahme von Familienpflegezeit im Blockmodell kann die sechsmonatige Antragsfrist auf spätestens acht Wochen vor Beginn unterschritten werden.

Nach einer ununterbrochenen Freistellung von mehr als einem Schuljahr kann eine Rückkehr an die bisherige Schule nicht garantiert werden.

Über die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Bewilligung setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt sind und dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Dies ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Ergänzende Hinweise zur Abrechnung von Mehrarbeit

Vor Ort an den Schulen stellt sich bei der **Abrechnung von Mehrarbeit** oft die Frage, ob die Kolleginnen und Kollegen als Teilzeit- oder Vollzeitkraft anzusehen sind. Es gilt folgende Regelung:

- Mehrarbeitsstunden, die über den Teilzeitanteil hinaus bis zur regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitkraft erbracht werden (sog. reguläre Stunden), sind in Höhe der anteiligen Besoldung zu vergüten. Wird (Alters-)Teilzeit im Blockmodell absolviert, führt die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit nicht zu einer anderen Behandlung. Wird also in der Ansparphase faktisch Vollzeit gearbeitet, werden darüberhinausgehende Mehrarbeitsstunden zunächst gem. § 66 Abs. 2 LBesG NRW in Höhe der anteiligen Besoldung vergütet.
- Mehrarbeitsstunden, die über die regelmäßige Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitkraft und die Bagatellgrenze von 3 Unterrichtsstunden im Schuldienst im Monat hinausgehen, sind mit den Vergütungssätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu honorieren.

Fazit: Hinsichtlich der Abrechnung von Mehrarbeit wird eine Teilzeit im Blockmodell wie eine reguläre Teilzeit behandelt. Der Abrechnungszeitraum ist somit die Woche. Für andere schulische Dienstpflichten wie z. B. Teilnahme an Konferenzen oder Wahrnehmung von Aufsichten gilt dies nicht.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Julia Gilges (02461 3169919)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)